

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 43 (1983-1984)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Bericht des SLV-Delegierten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des SLV-Delegierten

Valentin Guler, Chur

Durchführung einer Vernehmlassung: «Privatschulinitiative»; aus der Stellungnahme des BLV vom 1.2.1982

Erst ist mit den konfessionellen Schulen aufgeräumt worden. Den Privatschulen soll der Stellenwert gegeben werden, den sie verdienen. Anerkannte Privatschulen werden ja bereits durch die öffentliche Hand unterstützt. Im übrigen wollen wir nicht zu Spekulationen verleiten. Die Volksschule soll schliesslich nicht abgeschafft, sondern, falls notwendig, verbessert werden.

Durchführung der Vernehmlassung: «Schule und Elternhaus»; aus der Stellungnahme des BLV vom 4.3.1983

Der Vorstand des BLV lehnt eine *Reglementierung* der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus und damit die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Thesen eindeutig ab.

Begründung:

- Den Eltern stehen im Rahmen der bisherigen Gesetze, Verordnungen und in der Mitarbeit in Behör-

den genügend Möglichkeiten zur Mitgestaltung der Erziehungsarbeit offen.

- Eltern werden schon heute zu einem offenen Gespräch jederzeit gerne begrüsst.
- Ein klärendes Gespräch zwischen Eltern und Lehrer soll dem Kinde zugute kommen. Dabei geht es nicht um Diskussion um jeden Preis und auch nicht darum, dass sich der Lehrer in seinen Beruf dreinreden lässt. Hier erwarten wir vom Lehrer so viel Persönlichkeit, dass er imstande ist, die schulischen und erzieherischen Ziele im Rahmen des Lehrplanes einfach und klar selbständig zu setzen.
- In der heutigen Zeit gibt es leider auch stark gestörte Familienverhältnisse, wo z.B. Vater und Mutter schwer zerstritten sind oder getrennt leben. Wer vertritt hier die sog. Eltern? – Wer möchte hier mit einem Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden?

Gerade weil wir die Verantwortung gegenüber dem Kinde ernst nehmen, verneinen wir die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Thesen.

Tätigkeit des SLV im Jahre 1982

Der SLV leistet dauernd grosse und wertvolle Arbeit für uns alle. Wir verweisen auf den ausführlichen Jahresbericht in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vom 31. März 1983.